



Fachbereich Ländliche Entwicklung

*Zusammenschluss von
Strassengenossenschaften
15.6.2016, Olten
Martin Christen, Fachleiter*

Genossenschaft

> Einführungsgesetz zum ZGB

Juristische Person des kantonalen Recht §17

- Öffentlich-rechtliche Genossenschaften erfüllen öffentliche Aufgaben mit Genehmigung der Statuten durch das zuständige Departement
- Soweit die Statuten keine Regelung enthalten, sind neben kant. öffentlichen Rechts die Bestimmungen des Vereinsrecht gültig Art. 60ff ZGB
- Die Strassengenossenschaft nach kantonalem Recht ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Organisationsform, Benützung und Unterhalt sowie Bau einer Güterstrasse zu regeln. Sämtliche kant. Gesetze und Verordnungen sind darauf ausgerichtet.
- Kanton Luzern hat es ca. 560 Strassengenossenschaften

Vorteile von Genossenschaften

- > klare Zuordnung der Verantwortung für Werke.
- > langfristige Sicherung des Betriebes und des Unterhalt
- > Mitgliedschaft, Unterhaltspflicht und Zweckentfremdung wird im Grundbuch angemerkt.
- > Die Mitglieder nutzen die Strasse täglich und sehen den Zustand
- > gemeinschaftliches Interesse und Eigentum der Genossenschaft

Begründung eines Zusammenschluss

- Neuerstellung hat andere Anforderungen als Unterhalt
- Ein Vorstand (geringerer Verwaltungsaufwand, einfachere Mitglieidersuche)
- Koordinierter Unterhalt über grösseres Gebiet (fachmännischer Unterhalt, günstigere Reparaturen, Winterdienst, Geräte- und Materialbeschaffungen)
- Jeder Eigentümer ist in einer einzigen Genossenschaft
- Einheitliche Regelungen, einheitlicher Perimeter

Vorteile

- > Ein einziger Ansprechpartner für grösseres Gebiet oder ganze Gemeinde
- > Bessere Übersicht über Zustand und Unterhalt der Anlagen (hoheitliche Funktion des Gemeinderates)
- > Einfachere Koordination
- > grössere Sanierung Projekte, tiefer Baukosten, professionellere Betreuung

Nachteile

- Zusammenschluss verursacht Kosten / neuer Perimeter
- Schwierigkeiten entstehen wenn grossen unterschiede bei Aktiven und Passiven vorhanden ist.
- Zugehörigkeitsgefühl für seine Strasse geht verloren.

Voraussetzung

- Grundsätzliche Bereitschaft zu einem einheitlichen Unterhaltsperimeter
- Bereitschaft zur Auflösung der bisherigen Genossenschaften. Dazu sind die Liquidationen von Aktiven und Passiven der bisherigen Genossenschaften und allenfalls noch offene Verpflichtungen verbindlich zu regeln.
- Abgrenzung des Bezugsgebietes (Überprüfung bisheriger Abgrenzungen)
- Überarbeiten von Statuten und Reglemente
- Zusammenarbeit für ein gemeinsames Werk

Vorgehen

- Grundsatzdiskussion in den Genossenschaften
- Konsultativabstimmungen in den best. Genossenschaften über den Zusammenschluss
- Bestimmung eines Vertreters für Arbeitsgruppe
- Arbeitsgruppe bilden für die Erarbeitung Perimeters und der Gebietsabgrenzung, Vorstandsuche, Strassenmeister u.a.

Vorgehen

Neue Genossenschaft Gründen:

- Einladung zur Beschlussversammlung und Leitung der Versammlung durch Gemeinderat mit Beschluss von Statuten und des Reglement, Vorstand, Eigentumsübernahme der Werke.

Bei den best. Genossenschaften

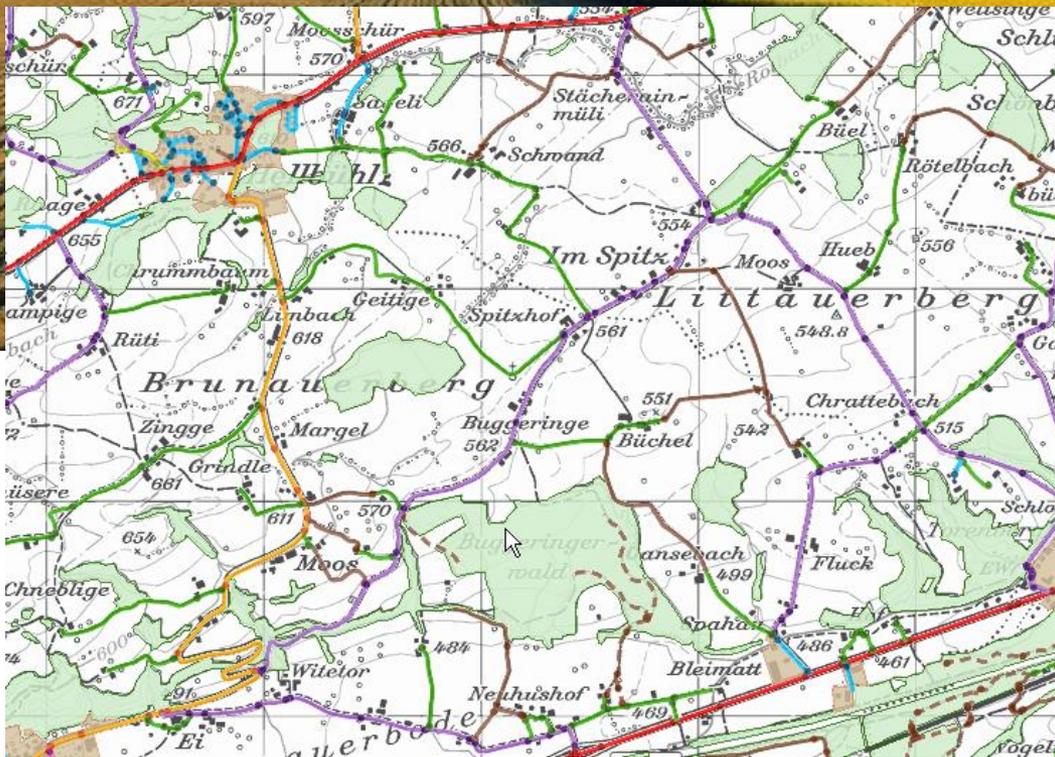
- Beschluss der bisherigen Genossenschaften betreffend Liquidation von Aktiven und Passiven inkl. Eigentumsabtretung der Werke
- Auflösung der bisherigen Genossenschaften

Haftung

- Die Genossenschaft übernimmt das Werkeigentum und somit auch die Haftung Art. 58 OR. Schaden infolge der fehlerhaften Anlage oder des mangelhaften Unterhalts müssen durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt werden.
- Die Haftung ist ein Thema in den Statuten. Es gibt keine Solidarhaftung. Die Haftung beschränkt sich auf das Genossenschaftsvermögen.
- Ein Eintrag im Grundbuch ist zwingend. Dienstbarkeitsvertrag und eine Anmerkung der Mitgliedschaft der Genossenschafter im Grundbuch.

LUZERN

Fachbereich Ländliche Entwicklung



Herzlichen Dank für die Zusammenarbeit.